

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur

Cyber-Versicherung für Gesundheitswesen & Heilwesen

Stand: 01.10.2019

Cyber_vlex

ÜBER VICTOR

Victor Deutschland GmbH • Geschäftsführung: Bernd Knof
Sitz: Frankfurt am Main • Handelsregister: HRB 114296 • Amtsgericht: Frankfurt am Main
Allg. Steuernummer: 215/5844/3075 (Finanzamt Köln-Mitte) • Ust.-Ident.-Nr: DE 322254876
IBAN: DE03300308800015018003 • BIC: TUBDDEDDXXX • HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG
Gläubiger ID: DE53ZZZ00002188984

Umfang des Versicherungsschutzes

1	Übersicht zu Ihrer Cyber-Versicherung	4
1.1	Informationssicherheitsverletzungen	4
1.2	Datenschutz- und Datenvertraulichkeitsverletzungen	4
1.3	Cyber-Erpressung	4
1.4	Fehlbedienung	4
1.5	Rechtswidrige elektronische Kommunikation	4
2	Die drei Leistungs-Bausteine Ihrer Cyber-Versicherung	5
2.1	Assistance-Leistungen inkl. Kostenersatz	5
2.1.1	Präventionsmaßnahmen	5
2.1.2	Unterstützung bei Verdacht eines Cybervorfalles, erste Hilfe und Krisen-unterstützung im Schadensfall (24/7/365)	5
2.1.3	IT-Forensik: Ursachenermittlung und Beweissicherung	5
2.1.4	Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte im Schadenfall	5
2.1.5	Finanzielle Unterstützung bei der Benachrichtigung betroffener Dateninhaber	5
2.1.6	Übernahme der Kreditüberwachung bei gestohlenen Kundendaten	5
2.1.7	Unterstützung bei Maßnahmen zum Schutz Ihrer Reputation	5
2.1.8	Krisenmanagement beim Umgang mit einer Cyber-Bedrohung/Erpressung	6
2.1.9	Beratung zu Sicherheitsverbesserungen nach eingetretenem Schadenfall	6
2.2	Eigenschaden	6
2.2.1	Betriebsunterbrechung und Mehrkosten, inkl. Cloud-Ausfall	6
2.2.2	Wiederherstellung Ihrer Daten und Programme, Reparatur Ihrer IT-Systeme	6
2.2.3	Ersatz von IT-Hardware	6
2.2.4	Cyberdiebstahl, Entwendung von Vermögenswerten, inkl. erhöhter Nutzungsentgelte (z.B. für VoIP)	7
2.2.5	Lösegeld-/ Belohnungsgeld	7
2.2.6	Aufwendungen vor oder bei Eintritt des Versicherungsfalls	7
2.2.7	Sachschäden an Produktionsmittel und technischen Geräten	7
2.3	Drittschäden	8
2.3.1	Cyber Haftpflicht	8
2.3.2	Freistellung externer Datenverarbeiter	8
2.3.3	Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen und Geheimhaltungspflichten	8
2.3.4	Bußgelder bei Datenschutzverletzungen	8
2.3.5	Verfahrensrechtsschutz bei Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte	8
3	Ausschlüsse	9
3.1	Krieg und politische Risiken	9
3.2	Kernenergie	9
3.3	Vorsatz	9
3.4	Infrastruktur und Internet	9
3.5	Hoheitliche Eingriffe	9
3.6	Vertragsstrafen	10
3.7	Rechtswidriges Erfassen von Daten	10
3.8	Ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche	10
3.9	Produktrückruf	10
3.10	Produkthaftpflicht	10
3.11	Ansprüche Versicherter untereinander	10
3.12	Erfüllungsschaden und Garantiezusagen	10

4	Allgemeine Bestimmungen	11
4.1	Wer sind die Versicherten?	11
4.1.1	Versicherte Personen und Gesellschaften	11
4.1.2	Neue Tochtergesellschaften	11
4.2	Versicherungssumme	11
4.3	Selbstbeteiligung	11
4.4	Serienschaden	11
4.5	Geografischer Deckungsbereich	11
4.6	Leistungsobergrenzen	11
4.7	Zeitlicher Geltungsbereich	12
4.7.1	Beginn des Versicherungsschutzes	12
4.7.2	Rückwärtsdeckung	12
4.7.3	Automatische Verlängerung	12
4.7.4	Vertragsbeendigung und Verzicht auf Kündigung im Schadenfall	12
4.7.5	Nachmeldefrist	12
4.8	Repräsentanten	12
4.9	Zahlung der Versicherungssumme	12
4.10	Abschlagszahlungen	12
4.11	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	13
4.11.1	Anzeige bestimmter Umstände	13
4.11.2	Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe	13
4.11.3	Handeln nach Weisungen des Versicherers	13
4.11.4	Überlassung der Verfahrensführung	13
4.11.5	Beachten der Regulierungsvollmacht des Versicherers	13
4.11.6	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	13
4.12	Gefahrerhöhung	14
4.13	Änderungsanzeige und Prämienanpassung	14
4.14	Innovationen zu den Bedingungen	14
4.15	Vorrangige Versicherung	14
4.16	Sanktionsklausel	14
4.17	Lastschriftverfahren	14
4.18	Verjährung von Ansprüchen und Hemmung der Verjährung	15
4.19	Anzuwendendes Recht	15
4.20	Währung	15
4.21	Gerichtsstand	15

1 Übersicht zu Ihrer Cyber-Versicherung

Versichert im Sinne dieser Vereinbarungen sind:

1.1 Informationssicherheitsverletzungen

Eine Informationssicherheitsverletzung ist jede unberechtigte Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) des Versicherungsnehmers, inklusive privater Geräte der Versicherten sowie IKT des Versicherungsnehmers in Kraftfahrzeugen, die für betriebliche Zwecke genutzt werden. Eingeschlossen ist auch die unberechtigte Nutzung durch Versicherte (sog. Innentäter), mit Ausnahme von Repräsentanten.

Eine Informationssicherheitsverletzung liegt z.B. vor, ist aber nicht beschränkt auf:

- Hackerangriffen (gezielt und ungezielt) auf die IKT eines Versicherten, sofern die Angriffe eine Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder Abhandenkommen von Daten zur Folge haben.
- Unberechtigter Erlangung von Zugangsdaten zu den Systemen des Versicherten durch gefälschte E-Mails und/oder Webseiten, die von Mitarbeitern unwissentlich geöffnet werden.
- Schadsoftware (Trojaner, Würmer, Viren), die sich im System des Versicherten ausbreiten.
- Denial-of-Service-Angriffen, die das System des Versicherten negativ beeinträchtigen, bis hin zum Ausfall seiner IKT.
- Unwissentlicher Weitergabe von Schadprogrammen an Dritte oder Durchführung von Denial-of-Service-Attacken (DoS) ausgehend vom IT-System eines Versicherten.

1.2 Datenschutz- und Datenvertraulichkeitsverletzungen

Eine Datenschutzrechtsverletzung ist jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eines Versicherten, die den Schutz personenbezogener, persönlicher Daten oder geschäftlicher Daten bezwecken. Im Zusammenhang mit Datenschutzrechtsverletzungen sind mit dem Begriff Daten sowohl elektronische als auch physische Daten (z.B. Papierakten) gemeint.

Eine Datenschutzrechtsverletzung liegt beispielsweise vor bei einem Verstoß gegen:

- gesetzliche Datenschutzbestimmungen wie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder vergleichbare ausländische Rechtsnormen zum Datenschutz
- vertragliche Geheimhaltungspflichten
- vertragliche Vereinbarungen zur Kreditkartenverarbeitung (PCI-DSS) und gleichartiger Bezahlssysteme (wie z.B. PayPal, Apple-Pay, Girocard).

1.3 Cyber-Erpressung

Eine Erpressung im Sinne dieser Cyberversicherung liegt vor, wenn eine Informationssicherheitsverletzung oder Datenschutzrechtsverletzung und/oder eine Datenvertraulichkeitsverletzung stattgefunden hat oder angedroht wird und der Versicherungsnehmer daraufhin eine Forderung (z.B. nach Lösegeld/Erpressungsgeld) erhält.

1.4 Fehlbedienung

Fehlbedienung meint die unsachgemäße Bedienung der IKT eines Versicherten (z.B. Mitarbeiter, Geschäftsführer, im Auftrag des Unternehmens freiberuflich Tätige) durch fahrlässiges und grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen dieses Versicherten, sofern die Fehlbedienung (z.B. versehentliches Löschen einer Datei) die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge hat.

1.5 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Es besteht Versicherungsschutz für durch die Versicherten veröffentlichten elektronischen Medieninhalte für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
- Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht inkl. Verletzungen des Patentrechts und Kartellrechts.

2 Die drei Leistungs-Bausteine Ihrer Cyber-Versicherung

Dies Cyber-Versicherung bietet drei Leistungsbausteine an:

- Assistance-Leistungen rund um Cyber-Risiken,
- Eigenschadenversicherung,
- Drittschadenversicherung.

2.1 Assistance-Leistungen inkl. Kostenersatz

Ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil Ihrer cyber-Versicherung ist die Absicherung durch umfassende Assistance-Leistungen. Diese Leistungen sind in den folgenden Punkten aufgeführt.

2.1.1 Präventionsmaßnahmen

Victor bietet in Zusammenarbeit mit CyberDirekt umfangreiche Leistungen zur Prävention von Cyber-Angriffen an, die jedem Versicherten zur Verfügung stehen. Die Kosten dafür trägt Victor. Das Angebot umfasst:

- Online-basierte Cyber-Trainings für alle Versicherten
- Phishing-Simulationstest für einen Zeitraum von 12 Monaten
- Detaillierter Web-Security-Check für alle vom Kunden betriebenen Webseiten
- Erstellung eines Cyber-Notfallplans für jeden Versicherungsnehmer

2.1.2 Unterstützung bei Verdacht eines Cybervorfalls, erste Hilfe und Krisen-unterstützung im Schadensfall (24/7/365)

Wenn aus Sicht eines Versicherten eine konkrete Risikolage besteht, übernimmt der Versicherer die Kosten für eine sofortige Krisenunterstützung durch ein von Victor im Notfallplan benanntes Expertenteam. Sie erhalten eine Einschätzung der Lage, Empfehlungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und Ursachenermittlung sowie koordinierende Unterstützung bei der weiteren Bewältigung des Schadenfalles.

Die Kosten für die Soforthilfe im Notfall sowie das Krisenmanagement werden dem Versicherungsnehmer nicht belastet und nicht auf die Versicherungssumme angerechnet und es fällt keine Selbstbeteiligung für den Versicherungsnehmer an. Wenn sich herausstellt, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, werden die Kosten für bis zu zwei Tagessätze vom Versicherer übernommen.

2.1.3 IT-Forensik: Ursachen-ermittlung und Beweis-sicherung

Der Versicherer ersetzt nach Abstimmung des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer die Kosten eines externen Beraters zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung des Umfangs eines versicherten Ereignisses gemäß der Ziffern 1.1 bis 1.5

2.1.4 Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte im Schadenfall

Der Versicherer ersetzt nach Absprache des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer die Kosten für externe rechtsanwaltliche Beratung zur Bestimmung der gesetzlichen Meldepflichten sowie die Kosten für die rechtskonforme Anzeige und Meldung der Datenschutzverletzung gemäß Ziffer 1.2 an die zuständige Datenschutzbehörde.

2.1.5 Finanzielle Unterstützung bei der Benachrichtigung betroffener Dateninhaber

Der Versicherer trägt die erforderlichen und angemessenen Kosten nach einer erfolgten oder mutmaßlichen Datenschutzrechtsverletzung während der Wirksamkeit des Vertrages um gesetzlichen Melde- oder Benachrichtigungspflichten (z.B. nach DSGVO) nachzukommen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Aufwendungen zuvor mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

2.1.6 Übernahme der Kreditüberwachung bei gestohlenen Kundendaten

Der Versicherer trägt die erforderlichen und angemessenen Kosten um nach einem eingetretenen versicherten Schaden Kundenbetreuungsdienstleistungen anzubieten, wenn gestohlene personenbezogene Daten (z.B. Ausweisnummer, Sozialversicherungsnummer, Bankdaten) dazu geeignet sind missbräuchlich Bankgeschäfte zu tätigen oder Konten zu eröffnen. Versicherungsschutz besteht für 12 Monate und nur, wenn die Aufwendungen zuvor mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

2.1.7 Unterstützung bei Maßnahmen zum Schutz Ihrer Reputation

Der Versicherer trägt die erforderlichen und angemessenen Kosten, die notwendig sind, um auf eine durch einen versicherten Schaden schon entstandene oder möglicherweise bevorstehende negative Medienaufmerksamkeit zu reagieren. Die Medienaufmerksamkeit ist negativ, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Ruf des Versicherungsnehmers zu schädigen geeignet ist. Versichert sind dabei die Kosten, die innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Erteilung der Deckungszusage entstehen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Aufwendungen vorab mit dem Versicherer abgestimmt sind.

2.1.8 Krisenmanagement beim Umgang mit einer Cyber-Bedrohung/Erpressung	Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten, die durch eine Cyber-Bedrohung/Erpressung nach Ziffer 1.3 entstehen. Ein erfahrenes Expertenteam zur Bewältigung der Bedrohung steht dem Versicherungsnehmer dabei als Krisenberater zur Verfügung und koordiniert bei Bedarf den Kontakt mit Erpressern, Polizei, Datenschutzbehörden, IT-Forensikern, Beschaffung von elektronischen Zahlungsmitteln (z.B. Bitcoin). Der Versicherer erstattet die angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund der Drohung unmittelbar entstehen. Die Regelung hinsichtlich der Zahlung von Lösegeld ist in Ziffer 2.2.6 aufgeführt.
2.1.9 Beratung zu Sicherheitsverbesserungen nach eingetretenem Schadenfall	Der Versicherer ersetzt die Beratungskosten für einen externen Krisendienstleister, der aufgrund von Erfahrungen nach dem abgeschlossenen Versicherungsfall konkrete Empfehlungen zur Sicherheitsverbesserung zur Vermeidung künftiger Versicherungsfälle gibt. Nach Abstimmung mit dem Versicherer kann auch ein vom Versicherungsnehmer ausgewählter Dienstleister die Beratung übernehmen.
2.2 Eigenschäden	Eigenschäden sind z.B. Schäden durch Cyber-Attacken, die den Versicherungsnehmer unmittelbar selbst treffen. Dazu gehören Betriebsunterbrechungsschäden oder Wiederherstellungskosten für Daten und Programme. Weitere Details hierzu finden Sie in den folgenden Regelungen.
2.2.1 Betriebsunterbrechung und Mehrkosten, inkl. Cloud-Ausfall	<p>Es besteht Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.4</p> <p>Der Betriebsunterbrechungsschaden umfasst die fortlaufenden Kosten sowie den entgangenen Betriebsgewinn, den der versicherte Betrieb innerhalb der Haftzeit von maximal 360 Tagen nicht erwirtschaften konnte.</p> <p>Bei der Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis ohne Eintritt der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten.</p> <p>Des Weiteren ersetzt der Versicherer angemessene und notwendige Aufwendungen, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten anfallen um einen versicherten Betriebsunterbrechungsschaden zu verkürzen oder zu verhindern.</p> <p>Der Versicherungsschutz und die Laufzeit der zeitlichen Wartefrist von 6 Stunden beginnen mit dem Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsfalls beim Versicherer oder Krisendienstleister. Der Versicherungsschutz endet, wenn eine Cyber-Betriebsunterbrechung nicht mehr besteht oder spätestens mit Ablauf der Haftzeit von 360 Tagen.</p> <p>Ergänzend besteht auch Versicherungsschutz für den Fall, dass ein versicherter Betrieb aufgrund der Nichtverfügbarkeit (nach versichertem Ereignis im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.4) eines von den Versicherten nicht selbst betriebenen IT-Systems (z.B. Cloud-Anbieter) vollständig oder teilweise unterbrochen oder beeinträchtigt wird, sofern die Nutzung entgeltlich und zu beruflichen Zwecken erfolgt.</p>
2.2.2 Wiederherstellung Ihrer Daten und Programme, Reparatur Ihrer IT-Systeme	Der Versicherer ersetzt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten die Kosten für die Wiederherstellung, für die Dekontaminierung oder für die Reparatur der IT-Systeme mit dem Ziel den Zustand vor dem Versicherungsfall wiederherzustellen sowie auch die Kosten für den Ersatz von Daten, Programmen, Lizenzen. Nach Abstimmung mit dem Versicherer kann auch ein vom Versicherungsnehmer ausgewählter Dienstleister die Wiederherstellung übernehmen.
2.2.3 Ersatz von IT-Hardware	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Kosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass IT-Hardware unmittelbar und ausschließlich durch eine Informationssicherheitsverletzung beschädigt oder zerstört wird. Ersetzt werden die Wiederherstellung der IT-Hardware (Reparatur oder – wenn kostengünstiger, oder wenn die Reparatur nicht möglich ist -Neubeschaffung) erforderlichen Kosten. Als IT-Hardware gelten die Sachen, die für die Steuerung der IT-Systeme unverzichtbar sind (z.B. Computer, Router, Switches).

2.2.4 Cyberdiebstahl, Entwendung von Vermögenswerten, inkl. erhöhter Nutzungsentgelte (z.B. für VoIP)	<p>Der Versicherer ersetzt den Vermögensschaden, der dem Versicherten als unmittelbare Folge einer Informationssicherheitsverletzung entsteht. Versichert ist das Abhandenkommen von Geldern inkl. Guthaben bei Online-Bezahlsystemen (wie z.B. PayPal, Apple-Pay, EC-Karten), Wertpapieren oder Waren sowie durch unzulässige Nutzung der IT-Systeme verursachte erhöhte Nutzungsentgelte (z.B. Telefonkosten inkl. Voice-over-IP, Stromkosten, Krypto-Mining).</p> <p>Versichert sind im Falle von Cyberdiebstahl auch das Abhandenkommen von privaten Geldern oder Wertpapieren oder Waren der Versicherten. Voraussetzung ist, dass der Versicherte Online-Banking über IKT Systeme des Versicherungsnehmers nutzt.</p> <p>Hierfür gilt eine Entschädigungsgrenze von 50% der Versicherungssumme, maximal 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.</p>
2.2.5 Lösegeld-/ Belohnungsgeld	<p>Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer und erfolgter Krisenberatung das gezahlte Lösegeld (bei Bezahlung in Waren und Dienstleistungen den Verkehrswert am Tag der Übergabe). Des Weiteren ersetzt der Versicherer nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer und erfolgter Krisenberatung auch Belohnungsgelder, die für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.</p>
2.2.6 Aufwendungen vor oder bei Eintritt des Versicherungsfalles	<p>Der Versicherer ersetzt die Kosten der Versicherten zur - auch erfolglosen - Minderung oder Abwehr eines Versicherungsfalles, wenn der Versicherte die Maßnahmen den Umständen nach für geboten halten durfte.</p>
2.2.7 Sachschäden an Produktionsmittel und technischen Geräten	<p>Vom Versicherungsschutz umfasst sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass technische Geräte (z.B. medizinische Geräte) unmittelbar und ausschließlich durch eine Informationssicherheitsverletzung beschädigt oder zerstört werden. Ersetzt werden die für die Wiederherstellung der Geräte erforderlichen Kosten (Reparatur oder wenn kostengünstiger bzw. Reparatur nicht möglich, Neubeschaffung).</p>

2.3 Drittschäden

Drittschäden sind Schäden durch Haftpflichtansprüche, die durch einen Cyber-Vorfall verursacht wurden. Dies sind insbesondere Datenschutzverletzungen. Weitere Details hierzu finden Sie in den folgenden Regelungen.

2.3.1 Cyber Haftpflicht

Der Versicherer bietet den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß der Ziffern 1.1 - 1.5 von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten werden als Vermögensschäden angesehen. Versicherungsschutz besteht auch für immaterielle Schäden, die aus versicherten Vermögensschäden resultieren. Hierzu zählen Schäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie aufgrund psychischer Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress). Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn ein Versicherter durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben wurden, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Woche vom Anspruch des Dritten freizustellen. Kommt es zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen einen Versicherten, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess auf seine Kosten im Namen des Versicherten zu führen.

2.3.2 Freistellung externer Datenverarbeiter

Sofern ein Versicherter einen externen Datenverarbeiter nutzt und dieser von einem Dritten in Anspruch genommen wird und der Versicherte dafür eine Haftungsfreistellung unterzeichnet hat, besteht Versicherungsschutz, soweit für den Sachverhalt, aufgrund dessen der externe Datenverarbeiter in Anspruch genommen wird, auch gemäß den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestünde.

2.3.3 Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen und Geheimhaltungspflichten

Versichert sind als Folge einer Informationssicherheitsverletzung Vertragsstrafen wegen Verletzung von Geheimhaltungs- und Schweigepflichten sowie Vereinbarungen über die Datenvertraulichkeit. Dies gilt auch für berufsständische berufsständischen Geheimhaltungs- und Schweigepflichten sowie entsprechenden Vereinbarungen über die Datenvertraulichkeit.

2.3.4 Bußgelder bei Datenschutzverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers zur Zahlung von Entschädigungszahlungen, zivilrechtlichen Geldstrafen oder zivilrechtlichen Geldbußen, wenn nach geltendem Recht versichert.

2.3.5 Verfahrensrechtsschutz bei Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Versicherte

Versichert sind Kosten und Aufwendungen der Verteidigung der Versicherten in behördlichen Verfahren, wenn gegen Versicherte ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde wegen eines Verstoßes oder einer Pflichtverletzung, die zu einer Haftung des Versicherten gegenüber Dritten infolge einer Informationssicherheitsverletzung geführt hat oder führen könnte.

3 Ausschlüsse

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind die folgenden Punkte:

3.1 Krieg und politische Risiken

Versicherungsfälle oder Schäden direkt oder indirekt aufgrund von Krieg sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Krieg bedeutet im Sinne der Klausel:

- Krieg,
- Invasion,
- Bürgerkrieg,
- Aufstand,
- Massenaufstand,
- Rebellion,
- Revolution,
- Aufruhr,
- militärische, widerrechtliche oder andere Form der unrechtmäßigen Machtergreifung.

Zur Erfüllung des Kriegsbegriffs im Sinne dieses Vertrages bedarf es der Anwendung physischer Gewalt. Sofern es den Unterbegriff „Krieg“ selbst betrifft, so bedarf es zur Erfüllung des Kriegsbegriffs keiner Kriegserklärung im völkerrechtlichen Sinne.

Versicherungsschutz besteht jedoch für gezielt gegen die Versicherten gerichtete, vorsätzliche und rechtswidrige Informationssicherheitsverletzungen durch Personen, die ideologische, religiöse oder politische Ziele verfolgen und für die Androhung solcher Handlungen (Cyber-Terrorismus, Cyber-Krieg).

3.2 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3.3 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für durch Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden oder wissentliche Abweichung von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Schäden, die ein Versicherter (nicht jedoch Repräsentant) einem anderen Versicherten vorsätzlich oder wissentlich zufügt. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung. Wird eine vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung gerichtlich festgestellt, sind die vom Versicherer bis dahin erbrachten Leistungen dem Versicherer zurückzuerstatten.

3.4 Infrastruktur und Internet

Nicht versichert sind Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art von Unterbrechung oder Störung von

- Strom/Gas/Öl,
- Internet,
- Kabel,
- Satelliten,
- Telekommunikationsverbindungen bzw. -leitungen,
- Domain Name Systems sowie
- alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder wesentlicher Teile davon wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Unterbrechungen und Störungen der IT-Systeme der Versicherten, die sich ausschließlich innerhalb der Kontrolle der Versicherten ereignen.

3.5 Hoheitliche Eingriffe

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen, einschließlich Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderer Maßnahmen einer staatlichen Einrichtung.

3.6 Vertragsstrafen	Nicht versichert sind Schäden durch Vertragsstrafen, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.
3.7 Rechtswidriges Erfassen von Daten	Nicht versichert sind Schäden, die daraus entstehen, dass Versicherte mit Kenntnis oder infolge fahrlässig fehlender Kenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten rechtswidrig erfassen.
3.8 Ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche	Nicht versichert sind Schäden infolge der Nutzung von pornografischen Inhalten.
3.9 Produktrückruf	Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit dem Rückruf eigener oder fremder Produkte oder Dienstleistungen.
3.10 Produkthaftpflicht	Nicht versichert ist die Produkthaftung durch von Versicherten in den Verkehr gebrachten Produkten und Dienstleistungen.
3.11 Ansprüche Versicherter untereinander	Nicht versichert sind Ansprüche der Versicherten gegeneinander. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben jedoch Ansprüche von Mitarbeitern gegen einen Versicherten aufgrund einer Datenschutzrechtsverletzung, die ihn selbst betrifft.
3.12 Erfüllungsschaden und Garantiezusagen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung und wegen Garantiezusagen.

4 Allgemeine Bestimmungen

Im Folgenden werden allgemeine Regelungen hinsichtlich dieser Cyber-Versicherung aufgeführt, insbesondere die Definition von versicherten Personen und Gesellschaften sowie geografischer und zeitlicher Deckungsbereich.

4.1 Wer sind die Versicherten?

Wer versicherte Personen und Gesellschaften sind und wie Tochtergesellschaften der Versicherungsnehmerin behandelt werden, wird in den folgenden Ziffern aufgeführt.

4.1.1 Versicherte Personen und Gesellschaften

Versicherte Personen im Sinne dieser Vereinbarungen sind:

- der Versicherungsnehmer
- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- die angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers
- die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen
- die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden
- Tochtergesellschaften oder Niederlassungen des Versicherungsnehmers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie deren gesetzliche Vertreter, angestellten Mitarbeiter, eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen sowie eingegliederten freie Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.
- Für Tochtergesellschaften außerhalb des EWR sowie deren gesetzliche Vertreter, angestellten Mitarbeiter, eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen sowie eingegliederten freie Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden, besteht Versicherungsschutz, sofern diese Tochtergesellschaften ausdrücklich im Versicherungsschein genannt sind.

4.1.2 Neue Tochtergesellschaften

Wird während der Vertragslaufzeit eine neue Tochtergesellschaft gegründet oder erworben, so gilt diese ab dem Zeitpunkt des Erwerbs automatisch mitversichert, wenn sich diese innerhalb des EWR befindet.

4.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme steht für alle Vertragsteile des Versicherungsvertrages insgesamt zur Verfügung und stellt den Höchstbetrag der Leistung des Versicherers in jedem einzelnen Versicherungsfall dar. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

4.3 Selbstbeteiligung

An den Aufwendungen des Versicherers beteiligt sich der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein als Selbstbeteiligung vereinbarten Betrag. Dies gilt nicht für Abwehrkosten im Rahmen der Haftpflichtversicherung, für Krisenmanagement- und Erste Hilfe Dienstleistungen sowie forensische Untersuchungen durch die vom Versicherer benannten Dienstleister und für Ertragsausfallschäden. Für Ertragsausfallschäden gilt eine Wartefrist von 6 Stunden.

4.4 Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle oder vermutete Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichen Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

4.5 Geografischer Deckungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, werden diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers erbracht. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

4.6 Leistungsobergrenzen

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für jeden Versicherungsfall sowie für sämtliche Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze oder Versicherungssumme begrenzt.

4.7 Zeitlicher Geltungsbereich	In diesem Abschnitt werden zeitliche Regelungen zu dieser Cyber-Versicherung aufgeführt. Dies sind z.B. der Beginn des Versicherungsschutzes sowie Regelungen zur Rückwärtsversicherung und der Nachmeldefrist.
4.7.1 Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Bezüglich Prämienzahlung gelten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes.
4.7.2 Rückwärtsdeckung	Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrages eintreten und auf Verstößen beruhen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden. Dies gilt nicht, wenn den Versicherten der Verstoß zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
4.7.3 Automatische Verlängerung	Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Periode abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
4.7.4 Vertragsbeendigung und Verzicht auf Kündigung im Schadenfall	Der Vertrag endet, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Textform. Der Versicherer verzichtet einseitig auf das Kündigungsrecht nach Versicherungsfall gemäß Versicherungsvertragsgesetz, sofern die Schadenreserven und -zahlungen nicht 70% der Jahresprämie übersteigen.
4.7.5 Nachmeldefrist	Der Versicherungsschutz umfasst auch Versicherungsfälle, die dem Versicherer bis zu 5 Jahre nach Vertragsende gemeldet werden, sich aber vor Vertragsablauf während der Laufzeit des Vertrages ereignet haben. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der bei Vertragsablauf geltenden Vertragsbestimmungen in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.
4.8 Repräsentanten	Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Inhaber bei Einzelfirmen ▪ Die Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ▪ Die Komplementäre bei Kommanditgesellschaften ▪ Die Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften ▪ Die Gesellschafter bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts ▪ Die Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften, Vereinen, Anstalten des öffentlichen Rechts ▪ Bei anderen Versicherungsnehmern, (z.B. Genossenschaften, Verbänden, ausländischen Gesellschaften) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
4.9 Zahlung der Versicherungssumme	Der Versicherer kann einem Versicherten im Versicherungsfall die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber dem Versicherten keine weitere Leistungspflicht, inkl. Abwehrkosten, für diesen Versicherungsfall.
4.10 Abschlagszahlungen	Der Versicherer leistet auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 25% der voraussichtlichen Schadensumme (maximal Versicherungssumme), wenn der Schaden dem Grunde nach durch den Versicherer bestätigt ist.

4.11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	<p>Im Rahmen der folgenden Punkte werden wichtige Regelungen definiert, welche die Wirkung des Cyber-Versicherungsvertrages betreffen. Dazu zählen vor allem die Anzeige von bestimmten Umständen, Gefahrerhöhungen sowie die Folgen von etwaigen Obliegenheitsverletzungen.</p>
4.11.1 Anzeige bestimmter Umstände	<p>Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer sowie dem im Versicherungsschein benannten Krisen-Dienstleister (bzw. der im Notfallplan genannten Experten-Hotline) unverzüglich nach Kenntniserlangung folgendes mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Eintritt des - auch vermuteten - Versicherungsfalls ▪ Die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs ▪ Gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller ▪ Im Falle einer Betriebsunterbrechung den Krisendienstleister und den Versicherer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen ▪ Im Falle einer Cybererpressung, erste Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt und die zuständigen Ermittlungsbehörden zu informieren und/oder dem Krisendienstleister die Genehmigung zur Weitergabe der Informationen und zur Koordination mit den Behörden zu geben.
4.11.2 Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe	<p>Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.</p>
4.11.3 Handeln nach Weisungen des Versicherers	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke zur Verfügung stellen.</p>
4.11.4 Überlassung der Verfahrensführung	<p>Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder genannten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.</p>
4.11.5 Beachten der Regulierungsvollmacht des Versicherers	<p>Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.</p>
4.11.6 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	<p>Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.</p> <p>In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Die gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p> <p>Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen des Versicherten ist Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit, dass der Versicherer den Versicherten auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen hat.</p>

4.12 Gefahrerhöhung	<p>Eine Gefahrerhöhung im Sinne dieses Vertrages liegt ausschließlich vor, wenn der Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eine Online-Zahlungsplattform▪ Cloud-Services▪ Rechenzentrums-Leistungen <p>für Dritte anbietet und dies bei Vertragsabschluss noch nicht der Fall war.</p>
4.13 Änderungsanzeige und Prämienanpassung	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt der jährlichen Aufforderung von Victor, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, inwiefern sich Risikoänderungen ergeben haben.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet den konsolidierten Jahresumsatz abzüglich Umsatzsteuer schriftlich anzuzeigen (Änderungsanzeige). Dazu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, den dieser innerhalb von 2 Monaten ausfüllt. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Bei einer Änderung des Jahresnettoumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung gemäß dem Tarif des Versicherers nach oben oder nach unten für die gesamte laufende Versicherungsperiode.</p> <p>Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, ist der Versicherer berechtigt statt der Prämienanpassung die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal zu verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung des Versicherers nachgereicht, erlischt die Pflicht zur nochmaligen Zahlung der Jahresprämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor. Die so aktualisierte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird zur Fälligkeit als Vorausprämie für das folgende Versicherungsjahr erhoben.</p>
4.14 Innovationen zu den Bedingungen	<p>Ändert Victor die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p> <p>Neu hinzukommende Deckungsbestandteile, die separat beantragt werden müssen und für die zusätzliche Risikoinformationen erforderlich sind, werden über diese Klausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrages.</p>
4.15 Vorrangige Versicherung	<p>Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht dieser Versicherungsvertrag vor.</p>
4.16 Sanktionsklausel	<p>Es besteht Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Sanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sowie dem nicht Rechtsvorschriften der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>
4.17 Lastschriftverfahren	<p>Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.</p> <p>Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.</p>

4.18 Verjährung von Ansprüchen und Hemmung der Verjährung	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
4.19 Anzuwendendes Recht	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
4.20 Währung	Die Leistungen von Victor erfolgen in Euro
4.21 Gerichtsstand	Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person den (Wohn-)Sitz im Ausland hat.
